

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pleante und die Mitglieder jedes Distriktsgerichts den 20sten des gleichen Monats.

2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Obergerichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwey Richter und zwey Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus jedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Loos austreten; und doppelt so viel in den Cantonen Bellenz, Lavaix und Schaffhausen.

3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder erwählt sind.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut No. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absönderung der Staats- und Gemeindgüter sehr wichtig. „Denn, sagt er, „so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge.“

Auch wir finden — im Vorbeygehen gesagt — diese Absönderung nicht nur wichtig, sondern äusserst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde beynabe alles wäre zugestanden worden, wodurch auf uns der Verdacht einer allzugrossen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Volk wisse, was an der Sache wahr sey. Es ist dieses:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Waisen- und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provisorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstelung der Zehnden und Bodenzinse ruiniert, und fodern, statt einzutragen, bey ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöppte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den Händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders sagt, lügt, oder ist belogen.

Jeder gute Bürger sollte doch wissen, was er sagt; ein Volksrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruf und Achtung.

Luzern, 29. Juli 1800.

Der Präsident: Lorenz Mays.
Im Namen der Kammer, der Oberschreiber,
Amrhyn.

Kleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hülfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone. 8. Bern in d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Uebersendung beträchtlicher Geldsummen aus dem nördlichen Europa, theils als Pränumeration auf die Zürklischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedne im Ausland bekannte Schweizer, zu Unterstützung der vom Krieg verheerten Cantone, veranlaßte bey Lavatern den ersten Gedanken dieser allgemeinen Hülfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufsicht des Volkz. Ausschusses in Bern ihren Centralpunkt hat und daselbst aus 12 Männern besteht, deren Vorsitzer der Detau Jth ist. Die Centralgesellschaft beschloß ihren Wirkungskreis: die durch den Krieg verunglückten Gegenden Helvetiens, in verschiedene Arrondissements abzutheilen und in jedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zuschriften, eine eigne der übrigen ähnliche Departementsgesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich, Luzern und Lausanne). — Jede dieser Dep. Gesellschaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemälde von dem Zustand und dem Grade der Noth ihres Arrondissements und vom der Art und Weise verschaffen, wie am geschwindesten, sichersten und dauerhaftesten könne geholfen werden. Aus all' diesen einzelnen Gemälden würde dann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ins In- und Ausland versendet, wodurch weitere und neue Hülfquellen für die nothleidenden Gegenden ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellschaft in ihrem Arrondissement besondere Distrikts-Hülfsgesellschaften, um sowohl durch dieselben von dem Detail der Bedürfnisse dieses Bezirks unterrichtet, als auch durch diesen Canal, die demselben nöthige verhältnismäßige Hülfe in die Hände